

Treuhandvertrag

zwischen

Herrn Gerd Fröhlich, Schillerstr. 10 A, 79312 Emmendingen

- nachstehend **Treugeber** genannt -

und

Frau Rechtsanwältin Marina Wolf, Bertoldstraße 45, 79098 Freiburg i. Brsg.

- nachstehend **Treuhänderin** genannt -

Präambel

Der Treugeber beabsichtigt, die von ihm entwickelte neue Mitfahr-App unter dem Namen MONEY TRAMPER - DIE MITFAHR-APP zu programmieren und auf dem deutschen Markt einzuführen. Das Projekt ist im Crowdfunding-Newsletter, auf den Plattformen www.moneytramper.de und www.diemitfahrapp.de sowie im Businessplan des Treugebers näher erläutert.

Dieser Treuhandvertrag dient der Verwaltung und Sicherung von Investorengeldern im Rahmen der vom Treugeber für die Finanzierung des o.g. Projekts geplanten Crowdfunding-Kampagne.

1.

Die Treuhänderin hat bei der Sparkasse Freiburg ein Treuhandkonto zum marktüblichen Zinssatz eröffnet. Die Bankverbindung lautet:

Kontoinhaberin: Rechtsanwältin Marina Wolf

Sparkasse Freiburg i. Brsg.

IBAN: DE35 6805 0101 0013 8081 41

BIC: FRSPDE66XXX

Dieses Treuhandkonto dient ausschließlich der Abwicklung der in der Präambel bezeichneten Crowdfunding-Kampagne. Der Treugeber trägt die Kosten der Kontoeröffnung und der Kontoführung.

2.

Der Treugeber beabsichtigt, mit der in der Präambel genannten Crowdfunding-Kampagne mindestens einen Betrag in Höhe von 25.000,- € einzusammeln. Die kleinen, mittleren oder großen privaten und professionellen Investoren können ihre Einlagen auf den oben genannten Plattformen realisieren. Die Zahlung erfolgt über PayPal, SEPA-Bankeinzugsmandat oder über das treuhänderisch verwaltete Sperrkonto.

3.

Die Treuhänderin verwaltet das auf dem Treuhandkonto vorhandene Vermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.

4.

Das auf dem Treuhandkonto vorhandene Vermögen darf zu keinem anderen Zweck als zu dem in der Präambel beschriebenen Zweck verwendet werden.

5.

Die Treuhänderin hat den Treugeber jederzeit auf Anfrage über den aktuellen Stand des Treuhandkontos und über die einzelnen Zahlungsvorgänge zu informieren, und das Guthaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dem Treugeber steht ein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegenüber der Sparkasse Freiburg zu. Die Treuhänderin befreit das Kreditinstitut bereits hiermit von dem Bankgeheimnis.

6.

Sollte bis zum 29.06.2018, 14:00 Uhr der Mindestbetrag von 25.000 € nach Maßgabe von Ziff. 7. Satz 1 nicht erreicht sein, so ist die Treuhänderin dazu verpflichtet, sämtliche bis dahin auf das Treuhandkonto gezahlten Beträge innerhalb eines Monats an die Investoren zurückzuzahlen.

In diesem Fall werden alle dem Treugeber über die Plattformen ausgestellten SEPA-Bankeinzugs-Mandate automatisch ungültig. Eine Vorlage bei der Bank erfolgt nicht. Der Treugeber wird die Aussteller der SEPA-Lastschrift-Mandate hierüber unverzüglich benachrichtigen.

Ebenso sind alle auf PayPal eingegangenen Einlagen innerhalb eines Monats an die Investoren zurück zu überweisen.

7.

Sofern bis zum 29.06.2018, 14:00 Uhr auf dem Treuhandkonto ein Betrag vorhanden ist, der zusammen mit den Einlagen auf dem PayPal-Konto und den SEPA-Lastschrift-Mandaten einen Betrag von mindestens 25.000 € erreicht, ist die Treuhänderin verpflichtet, den auf dem Treuhandkonto vorhandenen Betrag auf ein neu zu eröffnendes sogenanntes **UND-Konto** einzuzahlen. Der Treugeber hat die Treuhänderin zum vorgenannten Zeitpunkt darüber zu informieren, ob die Mindestsumme erreicht ist, und dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet die Angaben des Treugebers zu überprüfen.

Von diesem oben genannten **UND-Konto** können nur Verfügungen getroffen werden, wenn sowohl der Treugeber als auch die Treuhänderin zustimmen. Dies geschieht, um zu gewährleisten, dass die Investoren-Einlagen ausschließlich für den beabsichtigten Zweck eingesetzt werden. Auszahlungen dürfen vor dem Ende des Treuverhältnisses nur an Software-Entwickler oder Marketing-Spezialisten getätigt werden, welche mit dem Unternehmen MONEY TRAMPER – DIE MITFAHR APP in vertraglicher Zusammenarbeit stehen. Es wird sich um maximal drei Firmen handeln. Die Treuhänderin erhält Einsicht in diese Verträge. Die Treuhänderin überprüft bei anstehenden Transaktionen (maximal 1 pro Monat), ob der Name und die Bankverbindung des Vertragspartners übereinstimmen mit dem Namen und der Bankverbindung auf der Rechnung und dem Überweisungsträger.

Die Treuhänderin ist verpflichtet, der Überweisung zuzustimmen, wenn diese Übereinstimmung vorhanden ist, und sie ist verpflichtet, ihre Einwilligung zu der Überweisung zu verweigern, wenn die Übereinstimmung von Zahlungsempfänger und einer der maximal 3 kooperierenden Firmen nach Maßgabe von Abs. 2, Satz 6 **nicht** gegeben ist. Darüber hinaus unterliegt die Treuhänderin keinerlei Prüfungspflichten.

Das UND-Konto ist auch einzurichten, sofern der oben genannte Mindestbetrag **vor** dem 29.06.2018 14:00 Uhr erreicht ist. In diesem Fall gilt Ziff. 7. Abs. 1 bis Abs. 3 entsprechend. Während die Crowdfunding-Kampagne weiterläuft, können so die Programmierungsarbeiten gemäß den vorgenannten Bedingungen bereits begonnen werden.

Der Treugeber ist dazu verpflichtet, die Investoren spätestens zum 29.06.2018 14:00 Uhr darüber zu informieren, welche Geldbeträge über die SEPA-Lastschrift-Mandate, über das PayPal-Konto, sowie über das oben genannte Treuhandkonto zusammengekommen sind.

8.

Der Treugeber behält sich vor, dem mit der Programmierung der App zu beauftragenden Unternehmen das Recht einzuräumen, dessen Vergütungsansprüche in einer noch festzulegenden Höhe mit einer Investition des Unternehmens in das Projekt des Treugebers zu verrechnen. Das heißt: Das Unternehmen darf seine Investitionen insoweit als Sach- und Arbeitsleistung erbringen. Diese Investition ist in Höhe der verrechneten Vergütungsansprüche des Unternehmens bei Berechnung des in Ziff. 2. und **Ziff. 6.** genannten Mindestbetrages ebenfalls zu berücksichtigen.

9.

Sollte diese Mindestsumme bereits vor dem 29.06.2018 14:00 Uhr angesammelt sein, so kann mit der Programmierung der APP und der Auszahlung von Löhnen an die Programmierer ab diesem Moment begonnen werden.

10.

Sollte die Crowdfunding-Kampagne **mehr** als die mindestens zur Programmierung der APP nötigen 25.000,- € einsammeln, aber **unter** der Marke von 50.000,- € (welche für Programmierung der APP **incl.** Markteinführung sinnvoll wäre) bleiben, dann wird das nicht für die Programmierung der APP benötigte Kapital für die Markteinführung der APP verwendet.

Liegt das Ergebnis der Crowdfunding-Kampagne **über** der Marke von 50.000,- € und **unter** der Marke von 100.000,- €, wird der Treugeber jeden der Investoren, von welchem Einlagen gemacht wurden, **nachdem** die Marke von 50.000,- € überschritten war, kontaktieren. Diese(r) Investor(in) entscheidet dann, ob er/sie die Einlage zurück will, oder „im Topf lässt“ für die Stärkung der Firma in punkto Marketing-Kampagne (Direktmarketing und Internet-Marketing).

Einlagen werden ab einer Marke von 100.000,- € nicht mehr angenommen.

11.

Die Treuhänderin hat gegen den Treugeber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung sowie auf Ersatz der Aufwendungen, die sie in ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages macht. Die Höhe der Vergütung ist in einer gesonderten Gebührenvereinbarung geregelt.

12.

Eine persönliche Haftung der Treuhänderin gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Treuhänderin nicht für die Richtigkeit der Angaben des Treugebers über die Höhe der nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen erreichten Summe aller Investorengelder. Der Treugeber stellt die Treuhänderin von allen Verpflichtungen frei, die für diese aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

13.

Das Treuhandverhältnis endet, wenn das Geld von der Treuhänderin an die Software-Entwickler und Marketing-Spezialisten oder nach Maßgabe von Ziff. 6. Abs. 1 zurück an die Investoren ausbezahlt ist, spätestens jedoch zum 31.07.2018. Zu diesem Zeitpunkt wird ein etwa vorhandenes Guthaben auf das Firmenkonto des Treugebers überwiesen.

14.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Freiburg, den 31.1.2018

Emmendingen, den 31.1.2018

.....
(Rechtsanwältin Marina Wolf)

.....
(Projektgründer Gerd Fröhlich)